

Preisblatt 3 – Sonstige Entgelte Strom

wesernetz Bremen GmbH
Gültig ab 01.01.2026 – 31.12.2026
Stand: 31.12.2025

1. Gesetzliche Umlagen

Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:

- > KWK-G Umlage
- > Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
- > Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de

2. Blindstrom

Bezug induktiver Blindarbeit ≥ 50 % der Wirkarbeit bei Leistungsmessung; Kilovarstunde (kvarh)

Blindarbeit	Cent/kvarh
	1,00

3. Konzessionsabgabe

Konzessionsabgaben nach Tarifen

Tarife	Cent/kWh
Hochtarif	2,39
Schwachlasttarif	0,61
Sondervertrag	0,11

Schwachlasttarifzeit ist von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Nachweis zum Schwachlasttarif

Erhebt der Netznutzer Anspruch auf die niedrigere Schwachlast-Konzessionsabgabe (KA) hat er wesernetz die Berechtigung durch einen Nachweis in nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) geeigneter Form nachzuweisen.

Weiterhin ist das Vorhandensein eines „echten“ Schwachlasttarifs Voraussetzung für die Beanspruchung der Schwachlast-KA. Es muss sich folglich um einen Tarif handeln, dessen Preisspreizung größer ist als die bloße Differenz zwischen der hohen gemeindegrößenabhängigen Konzessionsabgabe (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. b KAV) und der Konzessionsabgabe für Lieferungen in der Schwachlastzeit (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. a KAV).

Der Nachweis ist auf Verlangen von wesernetz vor Belieferung in geeigneter Form (zum Beispiel Kundenverträge oder Wirtschaftsprüfertestat) zu erbringen. Voraussetzung neben der GPKE-konformen Meldung ist, dass an der betreffenden Entnahmestelle der Schwachlastverbrauch gemäß den veröffentlichten Schwachlastzeiten von wesernetz gesondert gemessen wird. Eine rechnerische Ermittlung der Schwachlastmenge sowie eine rückwirkende Verrechnung sind ausgeschlossen.

Befreiung von der Konzessionsabgabe

Eine Befreiung von der Entrichtung der Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 4 KAV kann nur dann erfolgen, wenn der Netznutzer wesernetz einen geeigneten Nachweis nach § 2 Abs. 6 KAV vorlegt.

Hinweis: Alle Preise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

4. Sonderleistungen

Sonderleistung	Euro
Sonderablesung bei Zählern mit registrierender Messung (RLM)	165,60
unterjährige Sonderablesung auf Wunsch bei Zählern mit Standardlastprofil (SLP)	78,80
Erfolglose Unterbrechung	71,50
Unterbrechnung der Anschlussnutzung für Netzkunden ohne Leistungsmessung in der regulären Arbeitszeit ^{1, 2}	71,50
Wiederherstellung der Anschlussnutzung für Netzkunden ohne Leistungsmessung in der regulären Arbeitszeit ^{1, 2}	71,50
Wiederherstellung der Anschlussnutzung für Netzkunden ohne Leistungsmessung außerhalb der regulären Arbeitszeit ^{1, 2}	109,50
Unterbrechung/Wiederherstellung der Anschlussnutzung für Netzkunden mit Leistungsmessung	nach Aufwand
Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechnung der Anschlussnutzung bis zum Vortage der Sperrung	15,00
Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechnung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung	71,50
Bereitstellung eines historischen Lastgangs (je Anfrage)	72,00
Identifikation einer Marktlotation (je Anfrage)	5,00
Marktanteilsberechnung (je Berichterstellung)	1.575,00

¹ Eine solche Pauschalberechnung setzt voraus, dass der Zähler frei zugänglich ist und die Sperre direkt am Zähler oder in dessen unmittelbarem Umfeld vorgenommen werden kann. Andernfalls werden die Kosten nach dem jeweiligen Aufwand abgerechnet.

² reguläre Arbeitszeit: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Hinweis: Alle Preise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.